



Gesundheitsberufegesetz (GesBG). Änderungen

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>Art. 2 Gegenstand</p> <p>¹ Als Gesundheitsberufe nach diesem Gesetz (Gesundheitsberufe) gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Pflegefachfrau und Pflegefachmann;b. Physiotherapeutin und Physiotherapeut;c. Ergotherapeutin und Ergotherapeut;d. Hebamme;e. Ernährungsberaterin und Ernährungsberater;f. Optometristin und Optometrist;g. Osteopathin und Osteopath. <p>² Dazu regelt das Gesetz namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Kompetenzen von Absolventinnen und Absolventen folgender Studiengänge:<ul style="list-style-type: none">1. Bachelorstudiengang in Pflege,2. Bachelorstudiengang in Physiotherapie,3. Bachelorstudiengang in Ergotherapie,4. Bachelorstudiengang in Hebamme,5. Bachelorstudiengang in Ernährung und Diätetik,6. Bachelorstudiengang in Optometrie,7. Bachelorstudiengang in Osteopathie,8. Masterstudiengang in Osteopathie;b. die Akkreditierung dieser Studiengänge;c. die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse;d. die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung;e. das Gesundheitsberuferegister (Register).	<p><i>Art. 2 Abs. 1 Bst. h, 2 Bst. a Ziff. 9</i></p> <p>¹ Als Gesundheitsberufe nach diesem Gesetz (Gesundheitsberufe) gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">h. Pflegeexpertin und Pflegeexperte «Advanced Practice Nurse» (Pflegeexpertin / Pflegeexperte APN). <p>² Dazu regelt das Gesetz namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Kompetenzen von Absolventinnen und Absolventen folgender Studiengänge:<ul style="list-style-type: none">9. Masterstudiengang in Advanced Practice Nursing;



Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>Art. 3 Allgemeine Kompetenzen</p> <p>¹ Die Studiengänge nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a bezwecken prioritär eine praxisbezogene und patientenorientierte Ausbildung.</p> <p>² Die Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a müssen insbesondere folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Sie sind fähig, in eigener fachlicher Verantwortung und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der guten Berufsausübung qualitativ hochstehende Dienstleistungen im Gesundheitsbereich zu erbringen.b. Sie sind fähig, bei der Berufsausübung neue wissenschaftliche Erkenntnisse umzusetzen, ihre Fertigkeiten und Fähigkeiten laufend zu reflektieren und im Sinne des lebenslangen Lernens fortlaufend zu aktualisieren.c. Sie sind fähig, die Wirksamkeit, die Zweckmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit ihrer Leistungen zu beurteilen und sich danach zu verhalten.d. Sie kennen die Faktoren, die bei Individuum und Bevölkerungsgruppen zur Erhaltung und zur Förderung der Gesundheit beitragen, und sind fähig, Massnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität einzuleiten.e. Sie verfügen über die Kenntnisse, die für präventive, diagnostische, therapeutische, rehabilitative und palliative Massnahmen erforderlich sind.f. Sie kennen die Denk-, Entscheidungs- und Handlungsprozesse im Gesundheitsbereich sowie das Zusammenspiel der verschiedenen Gesundheitsberufe und anderer Akteure des Versorgungssystems und sind fähig, ihre Massnahmen optimal darauf abzustimmen.g. Sie kennen die gesetzlichen Grundlagen des schweizerischen Systems der sozialen Sicherheit und des Gesundheitswesens und können diese Kenntnisse in der beruflichen Tätigkeit umsetzen.h. Sie können das eigene Handeln aussagekräftig darstellen und nachvollziehbar dokumentieren.i. Sie sind mit den Methoden der Forschung im Gesundheitsbereich und der wissenschaftlich abgestützten Praxis vertraut und sie sind fähig, an Forschungsvorhaben mitzuwirken.j. Sie verstehen es, das Potenzial digitaler Arbeitsinstrumente im Gesundheitswesen zu nutzen.	<p><i>Art. 3 Abs. 2 Bst. j</i></p> <p>² Die Absolventinnen und Absolventen eines Studiengangs nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a müssen insbesondere folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none">j. Sie können digitale Instrumente im Rahmen der Behandlung kompetent und verantwortungsbewusst anwenden; sie verstehen das Potenzial der Instrumente und die damit verbundenen Risiken und können den zu behandelnden Personen das erforderliche Wissen für den Umgang damit vermitteln.



Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Variante 1: Gleichstellung Abschlüsse der höheren Berufsbildung mit MA in Advanced Practice Nursing für Erteilung Berufsausübungsbewilligung Pflegeexpertin/Pflegeexperte APN:	
<p>Art. 12 Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Die Bewilligung für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:</p> <ul style="list-style-type: none">a. über den entsprechenden Bildungsabschluss nach Absatz 2 oder einen anerkannten ausländischen Abschluss verfügt;b. vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet; undc. eine Amtssprache des Kantons beherrscht, für den die Bewilligung beantragt wird. <p>² Erforderlich sind folgende Bildungsabschlüsse für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Pflegefachfrau und Pflegefachmann: Bachelor of Science in Pflege FH/UH oder dipl. Pflegefachfrau HF und dipl. Pflegefachmann HF;b. Physiotherapeutin und Physiotherapeut: Bachelor of Science in Physiotherapie FH;c. Ergotherapeutin und Ergotherapeut: Bachelor of Science in Ergotherapie FH;d. Hebamme: Bachelor of Science in Hebamme FH;e. Ernährungsberaterin und Ernährungsberater: Bachelor of Science in Ernährung und Diätetik FH;f. Optometristin und Optometrist: Bachelor of Science in Optometrie FH;g. Osteopathin und Osteopath: Master of Science in Osteopathie FH. <p>³ Wer über eine Berufsausübungsbewilligung nach diesem Gesetz verfügt, erfüllt grundsätzlich die Bewilligungsvoraussetzungen in einem anderen Kanton.</p>	<p><i>Art. 12 Abs. 2 Bst. a und h, 2^{bis}</i></p> <p>² Erforderlich sind folgende Bildungsabschlüsse für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Pflegefachfrau und Pflegefachmann: Bachelor of Science in Pflege einer Fachhochschule (FH) oder universitären Hochschule (UH) oder dipl. Pflegefachfrau höhere Fachschule (HF) und dipl. Pflegefachmann HF;h. Pflegeexpertin und Pflegeexperte APN: Master of Science in Advanced Practice Nursing einer FH oder UH oder einen gleichgestellten Abschluss der höheren Berufsbildung nach Absatz 2^{bis}. <p>^{2bis} Der Bundesrat regelt, welche Abschlüsse der höheren Berufsbildung in Bezug auf die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung als Pflegeexpertin und Pflegeexperte APN dem Master of Science in Advanced Practice Nursing einer FH oder UH gleichgestellt werden. Er kann die Gleichstellung vom Abschluss einer Zusatzausbildung abhängig machen.</p>



Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
Variante 2: Nur MA in Advanced Practice Nursing berechtigt für Erwerb Berufsausübungsbewilligung Pflegeexpertin/Pflegeexperte APN:	
<p>Art. 12 Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>¹ Die Bewilligung für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:</p> <ul style="list-style-type: none">a. über den entsprechenden Bildungsabschluss nach Absatz 2 oder einen anerkannten ausländischen Abschluss verfügt;b. vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet; undc. eine Amtssprache des Kantons beherrscht, für den die Bewilligung beantragt wird. <p>² Erforderlich sind folgende Bildungsabschlüsse für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Pflegefachfrau und Pflegefachmann: Bachelor of Science in Pflege FH/UH oder dipl. Pflegefachfrau HF und dipl. Pflegefachmann HF;b. Physiotherapeutin und Physiotherapeut: Bachelor of Science in Physiotherapie FH;c. Ergotherapeutin und Ergotherapeut: Bachelor of Science in Ergotherapie FH;d. Hebamme: Bachelor of Science in Hebamme FH;e. Ernährungsberaterin und Ernährungsberater: Bachelor of Science in Ernährung und Diätetik FH;f. Optometristin und Optometrist: Bachelor of Science in Optometrie FH;g. Osteopathin und Osteopath: Master of Science in Osteopathie FH. <p>³ Wer über eine Berufsausübungsbewilligung nach diesem Gesetz verfügt, erfüllt grundsätzlich die Bewilligungsvoraussetzungen in einem anderen Kanton.</p>	<p><i>Art. 12 Abs. 2 Bst. a und h</i></p> <p>² Erforderlich sind folgende Bildungsabschlüsse für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Pflegefachfrau und Pflegefachmann: Bachelor of Science in Pflege einer Fachhochschule (FH) oder universitären Hochschule (UH) oder dipl. Pflegefachfrau höhere Fachschule (HF) und dipl. Pflegefachmann HF;h. Pflegeexpertin und Pflegeexperte APN: Master of Science in Advanced Practice Nursing einer FH oder UH.



Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>Art. 34 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die in Übereinstimmung mit dem kantonalen Recht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung behalten ihre Gültigkeit im entsprechenden Kanton.</p> <p>² Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Ausübung ihres Gesundheitsberufes in eigener fachlicher Verantwortung nach kantonalem Recht keine Bewilligung brauchten, müssen spätestens fünf Jahre nach dessen Inkrafttreten über eine Bewilligung nach Artikel 11 verfügen.</p> <p>³ Inländische Abschlüsse nach bisherigem Recht sowie mit diesen als gleichwertig anerkannte ausländische Abschlüsse sind für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung den Abschlüssen nach Artikel 12 Absatz 2 gleichgestellt. Die Einzelheiten regelt der Bundesrat. Er kann interkantonale Diplome in Osteopathie, die die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren bis längstens 2023 ausgestellt hat, als mit Bildungsabschlüssen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe g gleichwertig erklären.</p> <p>⁴ Die Studiengänge nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a, die schon bei Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt werden, müssen spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes akkreditiert sein.</p> <p>⁵ Hochschulen, die nach dem Universitätsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1999¹ oder nach dem Fachhochschulgesetz vom 6. Oktober 1995² als beitragsberechtigt anerkannt waren, können ihre Studiengänge bis zum 31. Dezember 2022 akkreditieren lassen, auch wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 7 Buchstabe a nicht erfüllen.</p>	<p><i>Art. 34 Abs. 3</i></p> <p>³ Inländische Abschlüsse nach bisherigem Recht, die den Abschlüssen nach Artikel 12 Absatz 2 entsprechen, sind diesen in Bezug auf die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung gleichgestellt; dies gilt auch für ausländische Abschlüsse, die nach bisherigem Recht als gleichwertig anerkannt wurden. Der Bundesrat legt fest, welche inländischen Abschlüsse nach bisherigem Recht den Abschlüssen nach Artikel 12 Absatz 2 gleichgestellt sind. Er kann interkantonale Diplome in Osteopathie, die die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren bis längstens 2023 ausgestellt hat, als mit Bildungsabschlüssen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe g gleichwertig erklären.</p>

¹ [AS 2000 948; 2003 187 Anhang Ziff. II 3; 2004 2013; 2007 5779 Ziff. II 5; 2008 307, 3437 Ziff. II 18; 2011 5871; 2012 3655 Ziff. I 10; 2014 4103 Anhang Ziff. I 1]

² [AS 1996 2588; 2002 953; 2005 4635; 2006 2197 Anhang Ziff. 37; 2012 3655 Ziff. I 11; 2014 4103 Anhang Ziff. I 2]



Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
	<p><i>Art. 34a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</i></p> <p>¹ Die nach kantonalem Recht vor dem Inkrafttreten dieser Änderung erteilten Bewilligungen für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung als Pflegeexpertin und Pflegeexperte APN behalten ihre Gültigkeit im entsprechenden Kanton.</p> <p>² Personen, die vor Inkrafttreten dieser Änderung für die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung als Pflegeexpertin und Pflegeexperte APN nach kantonalem Recht keine Bewilligung brauchten, müssen spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten über eine Bewilligung nach Artikel 11 verfügen.</p> <p>³ Inländische Abschlüsse nach bisherigem Recht, die den Abschlüssen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe h entsprechen, sind diesen in Bezug auf die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung gleichgestellt; dies gilt auch für ausländische Abschlüsse, die nach bisherigem Recht als gleichwertig anerkannt wurden. Der Bundesrat legt fest, welche inländischen Abschlüsse nach bisherigem Recht den Abschlüssen nach Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe h gleichgestellt sind..</p> <p>⁴ Die Studiengänge nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 9, die bei Inkrafttreten dieser Änderung durchgeführt werden, müssen spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Änderung akkreditiert sein.</p>



Änderung eines anderen Erlasses

Das Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>Art. 321</p> <p>¹ Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht³ zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.⁴</p> <p>Ebenso werden Studierende bestraft, die ein Geheimnis offenbaren, das sie bei ihrem Studium wahrnehmen.</p> <p>Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Studien strafbar.</p> <p>² Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Melde- und Mitwirkungsrechte, über die Zeugnispflicht und über die Auskunftspflicht gegenüber einer Behörde.⁵</p>	<p>Art. 321 Ziff. 1 erster Satz</p> <p>1. Geistliche, Rechtsanwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, nach Obligationenrecht⁶ zur Verschwiegenheit verpflichtete Revisoren, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Hebammen, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen, Pflegeexperten APN sowie ihre Hilfspersonen, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, werden, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. ...</p>

³ SR 220

⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des Gesundheitsberufegesetzes vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Febr. 2020 (AS 2020 57; BBl 2015 8715).

⁵ Fassung gemäss Anhang Ziff. 1 des BG vom 15. Dez. 2017 (Kinderschutz), in Kraft seit 1. Jan. 2019 (AS 2018 2947; BBl 2015 3431).

⁶ SR 220



Änderung eines anderen Erlasses

Die Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht ab 1. Juli 2024

Art. 171 Zeugnisverweigerungsrecht aufgrund eines Berufsgeheimnisses

¹ Geistliche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Notarinnen und Notare, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren, Apothekerinnen und Apotheker, Psychologinnen und Psychologen, Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Hebammen, Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater, Optometristinnen und Optometristen, Osteopathinnen und Osteopathen sowie ihre Hilfspersonen können das Zeugnis über Geheimnisse verweigern, die ihnen aufgrund ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.

² Sie haben auszusagen, wenn sie:

- a. einer Anzeigepflicht unterliegen; oder
- b. nach Artikel 321 Ziffer 2 StGB⁷ von der Geheimnisherrin, dem Geheimnisherrn oder schriftlich von der zuständigen Stelle von der Geheimnispflicht entbunden worden sind.

³ Die Strafbehörde beachtet das Berufsgeheimnis auch bei Entbindung von der Geheimnispflicht, wenn die Geheimnisträgerin oder der Geheimnisträger glaubhaft macht, dass das Geheimhaltungsinteresse der Geheimnisherrin oder des Geheimnisherrn das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt.

⁴ Das Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000⁸ bleibt vorbehalten.

Vorentwurf für die Vernehmlassung

Art. 171 Abs. 1

¹ Geistliche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verteidigerinnen und Verteidiger, Notarinnen und Notare, Patentanwältinnen und Patentanwälte, Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren, Apothekerinnen und Apotheker, Psychologinnen und Psychologen, Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Hebammen, Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater, Optometristinnen und Optometristen, Osteopathinnen und Osteopathen, **Pflegeexpertinnen und Pflegeexperten APN** sowie ihre Hilfspersonen können das Zeugnis über Geheimnisse verweigern, die ihnen aufgrund ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.

⁷ SR 311.0
⁸ SR 935.61



Änderung eines anderen Erlasses

Der Militärstrafprozess vom 23. März 1979 wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht ab 1. Juli 2024	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>Art. 75 Zeugnisverweigerung</p> <p>Das Zeugnis können verweigern:</p> <ul style="list-style-type: none">a.⁹ Ehegatten, auch wenn die Ehe geschieden ist, eingetragene Partnerinnen oder Partner, auch wenn die eingetragene Partnerschaft aufgelöst ist, sowie Personen, mit denen der Beschuldigte oder Verdächtige eine faktische Lebensgemeinschaft führt;a^{bis}.¹⁰ Verwandte und Verschwägte in gerader Linie von Beschuldigten oder Verdächtigen, deren Geschwister, Schwäger und Schwägerinnen, Pflege- und Stiefkinder, Pflege- und Stiefeltern sowie Stiefgeschwister;b. Geistliche, Anwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Hebammen, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen sowie deren berufliche Hilfspersonen über Geheimnisse, die ihnen aufgrund ihres Berufs anvertraut worden sind oder die sie bei ihrer Berufstätigkeit wahrgenommen haben; soweit sie vom Berechtigten von der Geheimhaltung entbunden werden, haben sie auszusagen, wenn nicht das Interesse an der Geheimhaltung überwiegt;c.¹¹ Personen, die nach glaubwürdiger Angabe sich selbst oder einen unter Buchstabe a oder a^{bis} genannten Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines schweren Nachteils, insbesondere für Ehre und Vermögen, aussetzen würden; Personen, denen nach den Artikeln 98b–98d die Wahrung ihrer Anonymität zugesichert worden ist, können ihre Aussage nicht unter Hinweis auf die Gefahr, identifiziert zu werden, verweigern.	<p><i>Art. 75 Bst. b</i></p> <p>Das Zeugnis können verweigern:</p> <ul style="list-style-type: none">b. Geistliche, Anwälte, Verteidiger, Notare, Patentanwälte, Ärzte, Zahnärzte, Chiropraktoren, Apotheker, Psychologen, Pflegefachpersonen, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Hebammen, Ernährungsberater, Optometristen, Osteopathen, Pflegeexperten APN sowie deren berufliche Hilfspersonen über Geheimnisse, die ihnen aufgrund ihres Berufs anvertraut worden sind oder die sie bei ihrer Berufstätigkeit wahrgenommen haben; soweit sie vom Berechtigten von der Geheimhaltung entbunden werden, haben sie auszusagen, wenn nicht das Interesse an der Geheimhaltung überwiegt;

⁹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 23 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2005 5685; BBl 2003 1288).

¹⁰ Eingefügt durch Anhang Ziff. 23 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2005 5685; BBl 2003 1288).

¹¹ Fassung gemäss Anhang Ziff. 23 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (AS 2005 5685; BBl 2003 1288).



Änderung eines anderen Erlasses

Das Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>Art. 6 Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten</p> <p>¹ Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges müssen folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Sie verfügen über die wissenschaftlichen Grundlagen, die für vorbeugende, diagnostische, therapeutische, palliative und rehabilitative Massnahmen erforderlich sind.b. Sie verstehen die Grundsätze und Methoden der wissenschaftlichen Forschung.c. Sie erkennen gesundheitserhaltende Einflüsse, können sie beurteilen und in der beruflichen Tätigkeit berücksichtigen.d. Sie sind fähig, Patientinnen und Patienten in Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe zu beraten, zu begleiten und zu betreuen.e. Sie sind fähig, medizinische Informationen sowie die Ergebnisse der Forschung zu analysieren, deren Erkenntnisse kritisch zu werten und in der beruflichen Tätigkeit umzusetzen.f. Sie sind in der Lage, in der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe zu lernen.g.¹² Sie kennen die gesetzlichen Grundlagen des schweizerischen Systems der sozialen Sicherheit und des Gesundheitswesens und können diese Kenntnisse in der beruflichen Tätigkeit umsetzen;h. Sie sind fähig, die Wirksamkeit, die Zweckmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit ihrer Leistungen zu beurteilen und sich danach zu verhalten.i. Sie verstehen die Beziehungen zwischen der Volkswirtschaft und dem Gesundheitswesen und seinen verschiedenen Versorgungsstrukturen.	<p><i>Art. 6 Abs. 1 Bst. j</i></p> <p>¹ Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges müssen folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none">j. Sie können digitale Instrumente im Rahmen der Behandlung kompetent und verantwortungsbewusst anwenden; sie verstehen das Potenzial der Instrumente und die damit verbundenen Risiken und können den Patientinnen und Patienten das erforderliche Wissen für den Umgang damit vermitteln.

¹² Fassung gemäss Anhang Ziff. 4 des Gesundheitsberufegesetzes vom 30. Sept. 2016, in Kraft seit 1. Febr. 2020 (AS 2020 57; BBl 2015 8715).



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

<p>² Sie sind im Stande, diese Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Beruf anzuwenden und fortlaufend zu ergänzen.</p>	
---	--



Änderung eines anderen Erlasses

Das Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011 wird wie folgt geändert:

Geltendes Recht	Vorentwurf für die Vernehmlassung
<p>Art. 5 Ziele</p> <p>¹ Die Weiterbildung erweitert und vertieft die in der Hochschulausbildung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und die soziale Kompetenz so, dass die Absolventinnen und Absolventen in den entsprechenden Fachgebieten der Psychologie eigenverantwortlich tätig werden können. Sie berücksichtigt fach- und tätigkeitspezifische Aspekte und basiert auf den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen im Fachgebiet.</p> <p>² Sie befähigt die Absolventinnen und Absolventen namentlich dazu, im entsprechenden Fachgebiet:</p> <ul style="list-style-type: none">a. aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, Methoden und Techniken einzusetzen;b. die berufliche Tätigkeit und ihre Folgewirkungen, namentlich aufgrund angemessener Kenntnisse über die spezifischen Bedingungen, fachlichen Grenzen und methodischen Fehlerquellen systematisch zu reflektieren;c. mit Berufskolleginnen und Berufskollegen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten sowie interdisziplinär zu kommunizieren und zu kooperieren;d. sich mit der eigenen Tätigkeit im jeweiligen gesellschaftlichen, rechtlichen und ethischen Kontext kritisch auseinanderzusetzen;e. die Problemlagen und die psychische Verfassung ihrer Klientinnen und Klienten und Patientinnen und Patienten richtig einzuschätzen und adäquate Massnahmen anzuwenden oder zu empfehlen;f. bei der Beratung, Begleitung und Behandlung ihrer Klientinnen und Klienten sowie ihrer Patientinnen und Patienten die Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens einzubeziehen und die rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen;g. mit den zur Verfügung stehenden Mitteln wirtschaftlich umzugehen;h. auch in kritischen Situationen reflektiert und selbstständig zu handeln.	<p><i>Art. 5 Abs. 2 Bst. i</i></p> <p>² Sie befähigt die Absolventinnen und Absolventen namentlich dazu, im entsprechenden Fachgebiet:</p>



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

- | | |
|--|---|
| | <p>i. Sie können digitale Instrumente im Rahmen der Behandlung kompetent und verantwortungsbewusst anwenden; sie verstehen das Potenzial der Instrumente und die damit verbundenen Risiken und können den Klientinnen und Klienten und Patientinnen und Patienten das erforderliche Wissen für den Umgang damit vermitteln.</p> |
|--|---|